

BGer 9C_200/2007 vom 12. Juni 2007

Bundesgericht, 2007-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_200_2007

FR: TF 9C_200/2007 du 12 juin 2007

IT: TF 9C_200/2007 del 12 giugno 2007

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat. Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG).

Feststellungen des kantonalen Gerichts zum Gesundheitszustand (Befund, Diagnose, Prognose etc.) und zur trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung zumutbaren Arbeitsfähigkeit sind somit lediglich unter eingeschränktem Blickwinkel überprüfbar (vgl. BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397).

E. 2

Das kantonale Gericht hat durch Einkommensvergleich (Art. 16 ATSG sowie BGE 128 V 29 E. 1 S. 30 in Verbindung mit BGE 130 V 343) einen Invaliditätsgrad von 37% ermittelt, was keinen Anspruch auf eine Rente ergibt (Art. 28 Abs. 1 IVG). Beim Invalideneinkommen ist es von einer trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung zumutbaren Arbeitsfähigkeit von 70% für körperlich leichte, wechselbelastende Tätigkeiten ohne regelmässiges Heben von Lasten über ca. 5-10 kg und ohne häufiges Arbeiten über Schulterhöhe entsprechend der Einschätzung im Gutachten der MEDAS Ostschweiz vom 14. September 2005 ausgegangen.

E. 3

Die vorinstanzliche Feststellung einer Arbeitsfähigkeit von 70% in dem Leiden angepassten Tätigkeiten ist das Ergebnis der Beweiswürdigung sämtlicher medizinischer Akten. Das kantonale Gericht hat insbesondere auch diejenigen ärztlichen Berichte in die Beurteilung miteinbezogen, welche von einer stärker eingeschränkten Arbeitsfähigkeit ausgehen als das MEDAS-Gutachten. Dabei hat es entgegen den Vorbringen in der Beschwerde einlässlich die Gründe dargelegt, weshalb die abweichende Einschätzung namentlich des Hausarztes und der Klinik V._____ den Beweiswert der Expertise vom 14. September 2005 nicht schmälern (BGE 125 V 351 E. 3a S. 352; BGE 122 V 157 E. 1c S. 160 mit Hinweisen sowie AHI 2001 S. 113 E. 3a [I 128/98]). Es wird auch nicht ansatzweise dargelegt, inwiefern die diesbezüglichen Erwägungen im angefochtenen Entscheid unrichtig sind oder sonst wie Bundesrecht verletzen.

Die übrigen Bemessungsfaktoren werden weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht beanstandet. Dies betrifft insbesondere die erwerbliche Verwertbarkeit der verbliebenen Arbeitsfähigkeit (auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt) sowie die Ermittlung von Validen- und Invalideneinkommen auf der Grundlage der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung 2004 des Bundesamtes für Statistik (BGE 129 V 472 E. 4.2.1 S. 475 f. und BGE 124 V 321 sowie Urteil I 1/03 vom 15. April 2003 E. 5.2). Es besteht kein Anlass für eine nähere Prüfung von Amtes wegen (BGE 125 V 413 E. 1b und 2c S. 415 ff; BGE 110 V 48 E. 4a S. 53).

E. 4

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet. Sie wird daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG erledigt.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 65 Abs. 4 lit. a BGG und Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.